

LANDESAMT FÜR STEUERN UND FINANZEN
Postfach 10 06 55 | 01076 Dresden

Beamter/Beamtin bzw. Richter/Richterin
des Freistaates Sachsen

Ihr/-e Ansprechpartner/-in
Referat Versorgung

Durchwahl

Telefon: +49 351 827- 0
Telefax: +49 351 4510 139 932

Versorgung@lsf.smf.sachsen.de

Aktenzeichen

(bitte bei Antwort angeben)
338-Versorgungsauskunft_Kredit

Versorgung nach dem Sächsischen Beamtenversorgungsgesetz (SächsBeamtVG)

Sehr geehrte Damen und Herren,

das Landesamt für Steuern und Finanzen, Bezügestelle Dresden erteilt als Pensionsbehörde über den Anspruch auf Mindestversorgung von Beamten und Richtern des Freistaates Sachsen¹ nach dem Sächsischen Beamtenversorgungsgesetz (SächsBeamtVG) folgende

Information zur Weitergabe an das Kreditinstitut/ zur Finanzierung einer Immobilie

Bei Eintritt des Versorgungsfalls würden einem Beamten/einer Beamtin bzw. einem Richter/ einer Richterin des Freistaates Sachsen Versorgungsbezüge nach derzeit geltendem Recht mindestens in Höhe der Mindestversorgung in Höhe von 2.152,68 Euro² brutto monatlich gezahlt werden.

Hinweise und Bemerkungen

Dieses Schreiben wird als Auskunft zur Finanzierung einer Immobilie/zur Vorlage bei einem Kredit-/Versicherungsinstitut bereitgestellt.

Zur Vorlage bei der Bank/Versicherungsinstitut ist in der Regel eine allgemeine Information zur Versorgung ausreichend.

Sofern eine ausführliche Versorgungsauskunft und eine detaillierte Berechnung erforderlich sind, ist die Pensionsbehörde entsprechend zu informieren. Zur Erstellung einer ausführlichen Versorgungsauskunft werden Zuarbeiten mehrerer Stellen benötigt. Daher wird die Erstellung einer aus-

Besucheradresse:

**Landesamt für Steuern und
Finanzen**
Referat Versorgung
Holbeinstraße 2
01307 Dresden

www.lsf.sachsen.de

Bankverbindung:

Deutsche Bundesbank
IBAN DE338600000000086001518
BIC MARKDEF1860

Verkehrsverbindung:

Zu erreichen mit
der Straßenbahnlinie 13 sowie
der Buslinie 62.

¹ Die Prüfung der Vorlage der Beamten-/Richtereigenschaft obliegt dem Kreditinstitut/ Versicherungsinstitut. Ggf. ist die Vorlage einer aktuellen Bezügemitteilung ausreichend.

² Stand 02/2025: Betrag der Mindestversorgung von ledigen Beamten/Richtern. Der Betrag würde sich um familienbezogene Leistungen erhöhen, sofern die Person z.B. verheiratet, verpartnert oder geschieden mit Unterhaltsverpflichtung ist.

fürlichen Versorgungsauskunft einen längeren Zeitraum in Anspruch nehmen.

Beamte und Richter haben mit Ruhestandseintritt Anspruch auf ein Ruhegehalt nach dem SächsBeamtVG, sofern die so genannte Wartezeit von fünf Jahren erfüllt ist.

In jedem Fall eines Ruhestandseintrittes (z.B. wegen Alters, besonderer Altersgrenze, Schwerbehinderung, Dienstunfähigkeit oder auf Antrag) wird das Ruhegehalt wenigstens in Höhe der Mindestversorgung gezahlt. Die jeweils aktuell gültige Tabelle der Beträge der Mindestversorgung ist im Internetauftritt des LSF <https://www.lsf.sachsen.de/versorgung-4764.html> einsehbar.

Die Berechnung der Bruttoversorgung basiert auf der Feststellung der ruhegehaltfähigen Dienstzeiten und der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge. Aus den ruhegehaltfähigen Dienstzeiten wird mit dem Steigerungsfaktor von 1,79375 je ruhegehaltfähigem Dienstjahr ein Ruhegehaltssatz ermittelt. Der Ruhegehaltssatz beträgt mindestens 35 Prozent. Der Ruhegehaltssatz wird mit den ruhegehaltfähigen Dienstbezügen multipliziert, so dass im Ergebnis die Bruttoversorgung berechnet wird. Ist der Betrag der Bruttoversorgung geringer als die umseitig ausgewiesene Mindestversorgung, wird der umseitig genannte Betrag gewährt.

Bei einem regulären Eintritt in den Ruhestand mit Erreichen der Altersgrenze ergibt sich bei 40 Jahren ruhegehaltfähiger Dienstzeit eine Höchstversorgung von 71,75 Prozent der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge.

Sofern ein Versorgungsausgleich durchgeführt wurde, ist ein entsprechender Kürzungsbetrag zu berücksichtigen, der zu einem Versorgungsbezug unterhalb der umseitigen genannten Mindestversorgung führen kann.

Diese Information wurde auf der Grundlage der derzeitigen Rechtslage erstellt. Sie steht unter dem Vorbehalt des Gleichbleibens der Rechtslage und begründet keinen Rechtsanspruch auf Gewährung von Versorgungsbezügen. Bei der Information handelt es sich nicht um einen Verwaltungsakt im Sinne von § 35 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG). Ein Widerspruch gegen diese Information ist deshalb nicht zulässig.

Dieses Schreiben wurde maschinell erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.